

Ende der SoKA-Bau?

- 1. Die Allgemeinverbindlicherklärungen des VTV Bau 2008, 2010 und 2014 sind unwirksam.**
- 2. Die Feststellung der Unwirksamkeit gilt für und gegen jedermann. Rückforderungsansprüche betroffener Betriebe gegen die SOKA Bau sind unverzüglich zu prüfen.**

BAG, Beschluss vom 21.09.2016 - 10 ABR 48/15; BAG, Beschluss vom 21.09.2016 - 10 ABR 33/15

ArbGG § 98 Abs. 4; TVG § 5

Problem/Sachverhalt

Die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA Bau) beruhen auf Tarifverträgen zwischen dem Baugewerbe- und Bauindustrieverband sowie der IG Bau und auf der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) der betreffenden Tarifverträge. Die SOKA Bau erbringt Leistungen zur Urlaubsabwicklung, zur Durchführung der Berufsausbildung und für eine Zusatzrente der Arbeitnehmer. Finanziert werden die Leistungen durch Umlagezahlungen in Höhe von bis zu 20% der Bruttolohnsumme durch die Arbeitgeber. Durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgesprochene AVE werden nicht nur tarifgebundene Betriebe zur Zahlung verpflichtet, sondern alle Arbeitgeber der Branche. Einige zehntausend Prozesse im Jahr vor den zuständigen Arbeitsgerichten in Wiesbaden und Berlin belegen aber, dass die SOKA Bau vielfach die Arbeitgeber mit den unter Umständen rückwirkenden Umlageforderungen überrascht, insbesondere weil der fachliche Geltungsbereich der Tarifverträge und der AVE weit über die eigentliche Baubranche hinaus greift.

Entscheidung

So wurde die AVE schließlich mehrfach angegriffen in Beschlussverfahren gem. § 98 ArbGG, da die Gerichte in den Zahlungsklagen der SOKA Bau gegenüber den Betrieben grundsätzlich von der Wirksamkeit der AVE ausging. Letztinstanzlich hat nun das BAG festgestellt, dass die AVE der letzten Jahre allesamt rechtswidrig sind und den Umlageforderungen der SOKA Bau die Rechtsgrundlage entzogen. Dies betrifft unter dem Az. **10 ABR 33/15** die AVE 2008 und 2010 und unter dem Az. **10 ABR 48/15** die AVE 2014. Die Feststellung der Unwirksamkeit wirkt gem. § 98 Abs. 5 ArbGG für und gegen jedermann. Das BAG stützt seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die im Tarifvertragsgesetz geforderte Voraussetzung für die AVE, dass mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern der Baubranche beschäftigt waren, nicht ansatzweise nachgewiesen war.

Praxishinweis

Die Beschlüsse des BAG haben enorme Auswirkungen. Zunächst ist festzuhalten, dass auch die AVE 2006, 2012 und 2013 im Dezember 2016 zur Entscheidung beim BAG anstehen (u. a. Az. 10 ABR 43/15 und 10 ABR 34/15). Es ist davon auszugehen, dass insoweit ebenfalls die Unwirksamkeit der AVE festgestellt wird, weil auch hier die Voraussetzung der 50%-Quote nicht erfüllt sein dürfte. Das LAG Hessen geht offenbar auch davon aus und gibt schon entsprechende Hinweise (so u. a. Az. 12 SA 1178/16). Damit ist die Rechtsgrundlage der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien

der Bauwirtschaft, also der SOKA Bau, für die Zeit von 2006 bis 2014 gegenüber den allermeisten Betrieben entfallen. Daraus ergeben sich zahllose Rechtsfragen. Das BAG lässt offen, ob gezahlte Beiträge zurückgefordert werden können, legt sich aber fest hinsichtlich der Rückforderung von Beiträgen aufgrund rechtskräftig abgeschlossener Gerichtsverfahren. Hier sei eine Restitutionsklage gem. § 580 ZPO nicht möglich. Diese Aussage erscheint zumindest zweifelhaft. In jedem Fall wäre aber bei einer Restitution der Zeitfaktor zu beachten, da nach Bekanntwerden des Restitutionsgrunds ein Monat verbleibt zur Klageerhebung - das wäre hier der 21.10.2016! In jedem Fall müsste jedoch eine Vollstreckungsgegenklage Erfolg haben, wenn noch nicht vollstreckt wurde. Allen Fällen, auch der freiwilligen Zahlung, ist es jedenfalls gleich, dass die Rechtsgrundlage der Zahlung fehlt! Hinsichtlich der AVE ab Januar 2015 gilt das neue TVG, das von der 50%-Quote Abstand nimmt und allein auf das öffentliche Interesse abstellt bzw. auf die besondere Bedeutung der Sozialkassen für die Branche. Auch hier ist allerdings ein Beschlussverfahren anhängig, insbesondere auch wegen des vielfach angegriffenen Berufsausbildungs-Grundbeitrags von 900 Euro für Solo-Selbstständige. Beachtlich ist auch die erhebliche zeitliche Differenz zwischen den AVE und den jetzigen Entscheidungen. Dies erklärt sich u. a. daraus, dass vor Änderung des TVG im Jahr 2014 die Verwaltungsgerichte für die Überprüfung der AVE als besonderen Rechtsakt zuständig waren und hier keine abschließende Entscheidung trafen. Nun sind die Landesarbeitsgerichte in erster Instanz und letztinstanzlich das BAG zuständig, was - wie die hiesigen Entscheidungen zeigen - allein schon aus Gründen der größeren Sachnähe wünschenswert war.

Aus IBR-online 2016,3390 von RA Michael Peter, Riegelsberg